



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

14. Jahrgang

Walsleben, 19. Dezember 2015

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Repräsentationssatzung der Gemeinde Dabergotz
- 1.2. Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal
- 1.3. Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.4. Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2016
- 1.5. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 1.6. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Walsleben zum 01.01.2011
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 12.11.2015
- 3.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 09.12.2015
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 20.10.2015
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 16.11.2015
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 08.12.2015
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 12.10.2015
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 07.12.2015
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 29.10.2015
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 26.11.2015
- 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21.10.2015
- 3.11. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 01.12.2015

4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Verf.Nr. 4003F
- 4.2. Erneuerung der A 24 zwischen AS Neuruppin (m) bis AS Kremmen (o),
hier: Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken
- 4.3. Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern
sowie keine Windräder im Wald“

4.4. Neues Bundesmeldegesetz

1. Satzungen

1.1. Repräsentationssatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der Sitzung am 20. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Dabergotz gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten
 - a. Einwohnern der Gemeinde Dabergotz zum 80., 85. Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jährlich,
 - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.
- (2) Die Gemeinde Dabergotz ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten
 - a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Dabergotz geleistet haben,
 - b. Einwohner anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen,
 - c. verstorbene Einwohner, wenn sie/er sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht hat.
- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Dabergotz wird zur Geschäftseröffnung und zum 10., 20., 25., 30. und 40. Firmenjubiläum gratuliert.
- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.
- (5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Dabergotz über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

§ 2 Art der Ehrungen und Präsenten

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz oder ein von ihm Beauftragter gratuliert

- a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz oder ein von ihm Beauftragter ehrt
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro,
 - c. mit Blumengebinde im Wert bis zu 15 Euro.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz oder ein von ihm Beauftragter gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz oder ein von ihm Beauftragter ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Blumen und Präsenten nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Dabergotz sichergestellt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Repräsentationssatzung der Gemeinde Dabergotz tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Repräsentationssatzung der Gemeinde Dabergotz wird hiermit ausgefertigt.
Walsleben, 23. Oktober 2015

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)



Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 20. Oktober 2015 beschlossene Repräsentationssatzung der Gemeinde Dabergotz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch

Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 23. Oktober 2015

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.2. Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der Sitzung am 29. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Temnitztal gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten
 - a. Einwohnern der Gemeinde Temnitztal zum 65., 70., 75., 80., 85. Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jährlich,
 - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.
- (2) Die Gemeinde Temnitztal ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten
 - a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Temnitztal geleistet haben,
 - b. verstorbene Einwohner, wenn diese sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben.
- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Temnitztal wird zur Geschäftseröffnung und zum 20. und 25. Firmenjubiläum gratuliert.
- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.
- (5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Temnitztal über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

§ 2 Art der Ehrungen und Präsente

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal oder ein von ihm Beauftragter gratuliert
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 20 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 50 Euro.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal oder ein von ihm Beauftragter ehrt
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro,
 - b. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 25 Euro.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal oder ein von ihm Beauftragter gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal oder ein von ihm Beauftragter ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro.
- (5) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Temnitztal sichergestellt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 3. November 2015

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 29. Oktober 2015 beschlossene

Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 3. November 2015

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.3. Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der Sitzung am 16. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gratulationen und Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Märkisch Linden gratuliert durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
 - a. Einwohnern der Gemeinde Märkisch Linden zum 70., 75. Geburtstag und ab dem 80. Geburtstag jährlich,
 - b. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und Steinernen Hochzeit.
- (2) Die Gemeinde Märkisch Linden ehrt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten:
 - a. Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Märkisch Linden geleistet haben,
 - b. Einwohner anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen,
 - c. verstorbene Einwohner, wenn sie/er sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht hat.
- (3) Unternehmen und Gewerbetreibenden in der Gemeinde Märkisch Linden wird zur Geschäftseröffnung, zum 10. Firmenjubiläum und dann in 10-Jahres-Schritten gratuliert.
- (4) Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.

(5) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Märkisch Linden über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

§ 2 Art der Ehrungen und Präsente

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden oder ein von ihm Beauftragter gratuliert
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 15 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden oder ein von ihm Beauftragter ehrt
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro,
 - c. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 15 Euro.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden oder ein von ihm Beauftragter gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 25 Euro.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden oder ein von ihm Beauftragter ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 30 Euro.
- (5) Die Finanzierung der Blumen und Präsente nach dieser Satzung wird aus dem Haushalt der Gemeinde Märkisch Linden sichergestellt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 9. Dezember 2015

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 16. November 2015 beschlossene Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 9. Dezember 2015

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.4. Bekanntmachung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2016

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 09.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2016 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung des Amtes Temnitz für das Haushaltsjahr 2016 und die Anlagen können ab dem 22. Dezember 2015 von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 10. Dezember 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Temnitz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 9. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	4.102.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.171.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €



2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	3.961.900,00 €
Auszahlungen auf	4.193.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.961.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.948.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	121.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	123.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage nach § 139 BbgKVerf wird für alle amtsangehörigen Gemeinden auf 44,00 % der für das Haushaltsjahr 2016 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 10. Dezember 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.5. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Storbeck-Frankendorf Ortsteil Frankendorf (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 12. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihres Friedhofes in Frankendorf sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes in Frankendorf und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4

Härtefallklausel

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 19.09.1995 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 16. Oktober 2015

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 12. Oktober 2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,

Temnitzquell,
öffentlich bekannt.

Temnitztal,

Walsleben,

Walsleben, 16. Oktober 2015

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Anlage gem. § 1 (2) der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 16. Oktober 2015

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes		
1.1	Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	500,00 €
1.2	Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	1.000,00 €
1.3	Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	345,00 €
1.4	Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	400,00 €
1.5	Nutzung einer Urnendoppelgrabstelle	20 Jahre	800,00 €
1.6	Nutzung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege und Namensgravur in Stele)	20 Jahre	500,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes	je Jahr genehmigter Verlängerung	Gebühr
2.1	Einzelgrabstelle		20,00 €
2.2	Doppelgrabstelle		40,00 €
2.3	Kindergrabstelle		17,00 €
2.4	Urnengrabstelle		16,00 €
2.5	Urnendoppelgrabstelle		32,00 €
3.	sonstige Gebühren		
3.1	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar	je Nutzung	53,00 €
3.2	Zubettung einer Urne in eine belegte Einzel- bzw. Doppelgrabstelle ¹	je Zubettung	75,00 €

¹ gilt mit Inkrafttreten der Novellierung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (vgl. § 32 Abs. 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung vom 05.08.2015)

1.6. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitztal (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeindevertretung Temnitztal hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 26. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Temnitztal erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Friedhöfe in den Ortsteilen Garz, Kerzlin und Wildberg sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2

Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschnldner.
- (2) Mehrere Gebührenschnldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschnldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4

Härtefallklausel

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung des Ortsteiles Garz vom 18.03.1999, des Ortsteiles Kerzlin vom 17.08.1995 sowie des Ortsteiles Wildberg vom 15.02.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 9. Dezember 2015

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 26. November 2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal

im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 9. Dezember 2015

Susanne Dorn (Siegel)
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Anlage gem. § 1 (2) der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Temnitztal in den Ortsteilen Garz, Kerzlin und Wildberg vom 9. Dezember 2015

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes		
1.1	Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	400,00 €
1.2	Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	800,00 €
1.3	Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	350,00 €
1.4	Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	350,00 €
1.5	Nutzung einer Urnendoppelgrabstelle	20 Jahre	700,00 €
1.6	Nutzung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege und Namensgravur in Stele)	20 Jahre	400,00 €
1.7	Nutzung einer Gemeinschaftsgrabstelle im Rasen (inklusive Grabmal, Namensgravur und Pflege)	20 Jahre	2.000,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes	je Jahr genehmigter Verlängerung	Gebühr
2.1	Einzelgrabstelle		20,00 €
2.2	Doppelgrabstelle		40,00 €
2.3	Kindergrabstelle		17,00 €
2.4	Urnengrabstelle		17,00 €
2.5	Urnendoppelgrabstelle		34,00 €

3. sonstige Gebühren

3.1	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	je Nutzung	50,00 €
3.2	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (ohne Reinigung)	je Nutzung	20,00 €
3.3	Zubettung einer Urne in eine belegte Einzel- bzw. Doppelgrabstelle ¹	je Zubettung	75,00 €

¹ gilt mit Inkrafttreten der Novellierung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (vgl. § 32 Abs. 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung vom 05.08.2015)

2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Bekanntmachungsanordnung der beschlossenen geprüften Eröffnungsbilanz der Gemeinde Walsleben zum 01.01.2011

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Walsleben in der Sitzung am 23. September 2015 beschlossene geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Walsleben zum 01.01.2011 im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Walsleben zum 01.01.2011 und die Anlagen können ab dem 22. Dezember 2015 von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 204 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 2. Dezember 2015

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bezeichnung		01.01.2011 in €
	AKTIVA	
1.	Anlagevermögen	5.718.021,78
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	4.202.922,04
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	82.344,76
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.798.990,64
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.207.935,35
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	113.651,29
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	1.515.099,74
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.474.759,99
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	40.339,75
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
2.	Umlaufvermögen	717.921,96
2.1.	Vorräte	14.202,64
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	14.202,64
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	58.945,44
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	28.608,82
2.2.1.1.	Gebühren	361,58
2.2.1.2.	Beiträge	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4.	Steuern	23.225,79
2.2.1.5.	Transferleistungen	261,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.760,45
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	30.336,62
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	30.336,62
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	644.773,88
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	BILANZSUMME AKTIVA	6.435.943,74

Bezeichnung		01.01.2011 in €
PASSIVA		
1.	Eigenkapital	3.942.459,44
1.1.	Basis Reinvermögen	3.297.685,56
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	626.819,71
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	626.819,71
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.	Sonderrücklage	17.954,17
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2.	Sonderposten	422.670,62
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	415.017,63
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	7.652,99
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00
3.	Rückstellungen	34.428,43
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	34.428,43
4.	Verbindlichkeiten	2.018.793,78
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.015.108,11
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.346,21
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.339,46
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	17.591,47
BILANZSUMME PASSIVA		<u>6.435.943,74</u>

Aufgestellt am : 27.01.2015 gez. Dames, Kämmerin

Festgestellt am: 05.08.2015 gez. Dorn, Amtsdirektorin

2.2. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in der Sitzung am 1. Dezember 2015 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet der Gemeinde Walsleben (Stand November 2015) mit Planzeichnung, Begründung und Entwurf des Umweltberichtes beschlossen. Planungsziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die geänderten Ziele und Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung sowie die Konzentration potentieller neuer Wohnbauflächen an einem Standort, wo in naher Zukunft der Wohnungsneubau realisierbar ist. Im beiliegendem Lageplan sind die vorläufigen Änderungsflächen dargestellt. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen. Dies wird in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung des Planentwurfes durchgeführt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom Montag, dem 11. Januar 2016 bis Freitag, dem 12. Februar 2016

im Amt Temnitz, Zimmer 107, Frau Kolmetz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben

zu den Dienststunden des Amtes Temnitz:

Montag: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und die Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

1. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	
Hinweis: Für eine Reihe von Änderungsflächen (ÄF) werden Bauflächendarstellungen zurückgenommen, in ihrer Größenordnung verringert oder der realen baulichen Nutzung angepasst. Somit werden potentielle Auswirkungen auf Natur und Landschaft reduziert bzw. bleiben konstant und es kann eine detaillierte Prüfung einzelner Schutzgüter entfallen, mit Ausnahme des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter. Die Umweltprüfung mit der Betrachtung sämtlicher Schutzgüter erfolgt für die Änderungsflächen 2.5, 2.7 und 2.16.	
Schutzgut Mensch/Schutzgut Landschaft	- Orts-/Landschaftsbild und Erholungsfunktion - Geruch- und Schallimmissionen betreffend Gewerbe (ÄF 2.16) - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (ÄF 2.16)

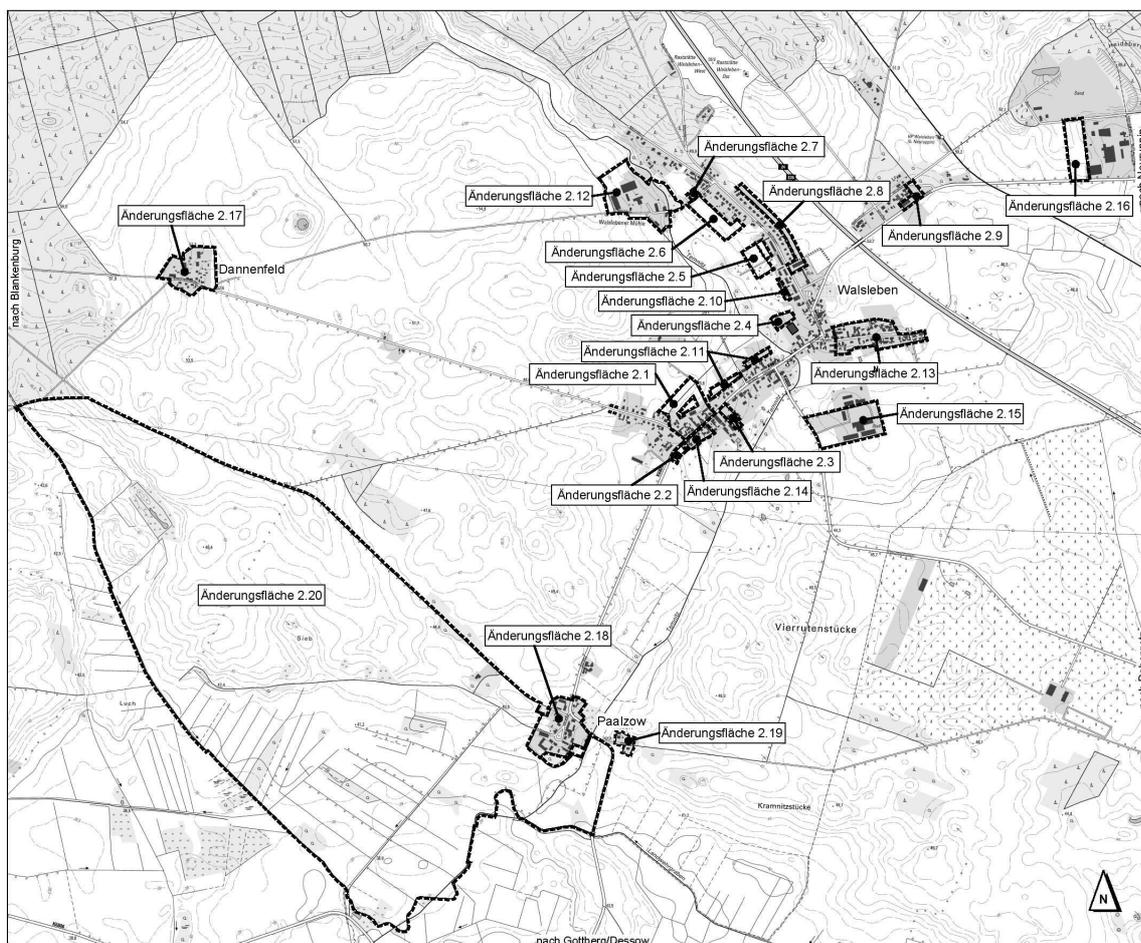
Schutzgut Pflanzen/Biotop	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebung Biotopstrukturen - Erhalt hochwertiger Strukturen/geschütztes Biotop (ÄF 2.5) - Erhalt bzw. Kompensation von Gehölze
Schutzgut Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung zum potentiellen Brutvogelvorkommen; ggf. Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung - Prüfung der Belange eines nahegelegenen FFH-Gebietes (ÄF 2.5)
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Zunahme der Bodenversiegelung, kompensationspflichtig - Altlasten
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasser - Oberflächengewässer (ÄF 2.5): temporäres Kleingewässer und Graben, ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich - allgemeine Schutzmaßnahmen
Schutzgut Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Klimafunktionen - Mikroklima
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit vorhandenen Bodendenkmalen (ÄF 2.1, 2.3, 2.4, 2.11 bis 2.14, 2.17 und 2.18)
2. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Hinweise u.a. auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Hinweise zum Gewässerschutz/Grundwasser - Altlasten - Oberflächenwassermesspunkt - Gewässer II. Ordnung (Temnitz), Unterhaltungspflicht Gewässerunterhaltungsverband - Vorranggebiet „Freiraum“/Beurteilung - Unterrichtung über vorhandene Bodendenkmale/Überwindungsmöglichkeiten - Kampfmittel/Hinweis zur Munitionsfreigabebescheinigung - Trinkwasserversorgung/Schmutzwasserentsorgung
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Bezug auf Umweltinformationen liegen nicht vor	
4. Gutachterliche Informationen liegen nicht vor	

Walsleben, 8. Dezember 2015

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Lageplan auf folgender Seite



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 12. November 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 18/15 - Entwurf des Haushaltsplanes 2016 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt den vorliegenden Entwurf des Amtshaushaltes 2016

mit den erörterten Änderungen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Amtshaushalt 2016 gemäß der Beratung vom 12.11.2015 zu erarbeiten und dem Amtsausschuss zur Beschlussfassung am 09.12.2015 vorzulegen.

3.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 9. Dezember 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 19/15 - Haushaltssatzung 2016 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 20. Oktober 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 19/15 - Repräsentationssatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt der Neufassung der Repräsentationssatzung zu.

Beschluss 21/15 - Ideenfindung zur weiteren Gestaltung der Festwiese in Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, dass zur Schaffung eines Ortsmittelpunktes für Dabergotz weitere Baumaßnahmen auf der Festwiese

stattfinden sollen. Zur Meinungsbildung dazu treffen sich die Gemeindevertreter der Gemeinde Dabergotz am 17. November 2015.

Beschluss 22/15 - Sitzungsplan der Gemeindevertretung Dabergotz für das Jahr 2016

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt für das Jahr 2016 folgende vorläufige Sitzungstermine: 26. Januar 2016, 22. März 2016, 17. Mai 2016, 26. Juli 2016, 27. September 2016, 22. November 2016 und 16. Dezember 2016.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 16. November 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 29/15 - Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Neufassung der Repräsentationssatzung zu.

Beschluss 30/15 - Revitalisierung von Feldsöllen in der Gemarkung Gottberg

Die Gemeindevertretung beschließt die Umsetzung des Projektes „Feldsollrevitalisierungen Walsleben-Gottberg“ bei einer 100%-igen Förderung.

Beschluss 32/15 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

Beschluss 33/15 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung und Planzeichnung der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkisch Linden für den Ortsteil Kränzlin (Stand November 2015). Dieser Entwurf wird als Grundlage für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB verwendet.

Beschluss 34/15 - Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung beschließt, den beschlossenen Entwurf nebst dazugehöriger Begründung und Planzeichnung der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Märkisch Linden für den Ortsteil Kränzlin (Stand November 2015) als Grundlage für die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

Beschluss 35/15 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 31/15 - Auftragsvergabe – „Revitalisierung von Feldsöllen in der Gemarkung Gottberg“

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt mit der Planung und fachlichen Begleitung des Projektes den Agrar- und Umweltplaner Herrn Hermann Wiesing aus 14778 Beetzsee, Ortsteil Radewege zu beauftragen. Für die Vergütung der Planungsleistung bildet eine 100%-ige Förderung die Grundlage.

Beschluss 36/15 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung und Planzeichnung sowie den Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden für den Ortsteil Kränzlin (Stand November 2015). Dieser Entwurf wird als Grundlage für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB verwendet.

Beschluss 37/15 - Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, den beschlossenen Entwurf nebst dazugehöriger Begründung und Planzeichnung sowie den Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ der Gemeinde Märkisch Linden für den Ortsteil Kränzlin (Stand November 2015) als Grundlage für die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

Beschluss 38/15 - Beschlüsse über Personalangelegenheiten – Jugendclubs in Kränzlin und Gottberg

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Fortführung der Beschäftigung der Betreuerin des Jugendclubs in Kränzlin bis zum 31.12.2016.

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die Fortführung der Beschäftigung der Betreuerin des Jugendclubs in Gottberg zum 31.12.2016.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 8. Dezember 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 39/15 - Erdgaserschließung der Ortslage Kränzlin

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 12. Oktober 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/15 - Repräsentationssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der Neufassung der Repräsentationssatzung zu.

Beschluss 18/15 - Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zu.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 7. Dezember 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 20/15 - Fällung von zwei Fichtenreihen in Frankendorf und Gehölzersatzpflanzungen

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die Fällung der zwei Fichtenreihen in Frankendorf gegenüber Altdorf Hausnummer 20 bis 32 und die entsprechende Gehölzersatzpflanzung in Form einer Hecke mit einer dreijährigen Pflege. Die finanziellen Mittel werden in dem Haushalt 2016 eingestellt.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 19/15 - Beschluss über eine Personalangelegenheit – Jugendclub Storbeck

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt die Fortführung der Beschäftigung der Betreuerin des Jugendclubs Storbeck bis zum 31.07.2016.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 29. Oktober 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 22a/15 - Vereinsförderung 2015 in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt folgende finanzielle Unterstützung an die Vereine/Gruppierungen:

1. Team Mobile Jugendarbeit im Amt Temnitz für Jugendclub Wildberg 250 €
2. Heimat- und Kulturverein Garz e. V. 250 €
3. Wildberger Anglerverein e. V. 250 €
4. Anglerverein R.-G.-V. Temnitz e. V. 250 €
5. Senioren- und Freizeitclub Wildberg e. V. 250 €
6. Anglerverband Küdow-Lüchfeld e. V. 250 €
7. Pferdesportverein Wildberg e. V. 250 €
8. Heimatverein Kerzlin e. V. 250 €
9. KUKUK e. V. 200 €
10. Kulturverein Temnitztal e. V.

Beschluss 30/15 - Repräsentationssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt der Neufassung der Repräsentationssatzung zu.

Beschluss 31/15 - Sportförderung - Betriebskostenzuschuss für den Turn- und Sportverein Wildberg 90 e. V.

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dass das Amt Temnitz die Bezuschussung i. H. von 2.000 € an den Turn- und Sportverein Wildberg 90 e. V. für das Jahr 2015 vornimmt.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 29/15 - Friedhofsangelegenheiten

Die Gemeindevertretung Temnitztal beauftragt das Amt Temnitz, eine Friedhofsgebührensatzung in der nächsten Gemeindevertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 32/15 - Auftragsvergabe – Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Temnitztal ab 01.01.2016 - 31.12.2018

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem Unternehmen Wusterhausener Wohnungsbaugesell-

schaft mbH den Auftrag für die Hausverwaltung für die gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Temnitztal für die Haushaltsjahre 2016 – 2018 zu erteilen und die daraus entstehenden Kosten in die Haushaltssatzung einzustellen.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 26. November 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 33/15 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal stimmt der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zu.

Ausnahmegenehmigung zur Beisetzung einer Urne auf dem Friedhof in Kerzlin zu erteilen.

Beschluss 35/15 - 2. Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, die Ausnahmegenehmigung zur Beisetzung einer Urne auf dem Friedhof in Wildberg zu erteilen.

Beschluss 34/15 - Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, die

3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21. Oktober 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 19/15 - Geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Walsleben zum 01.01.2011.

Beschluss 22/15 - Auftragsvergabe - „Revitalisierung eines Feldsolls in der Gemeinde Walsleben“

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt mit der Planung und fachlichen Begleitung des Projektes den Agrar- und Umweltplaner Herrn Hermann Wiesing aus 14778 Beetzsee, Ortsteil Radewege zu beauftragen. Für die Vergütung der Planungsleistung bildet eine 100%-ige Förderung die Grundlage.

Beschluss 21/15 - Revitalisierung eines Feldsolls in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Umsetzung des Projektes „Feldsollrevitalisierungen Walsleben-Gottberg“ bei einer 100%-igen Förderung.

Beschluss 23/15 - Grundstücksangelegenheiten – Umverlegung Niederspannungskabel im Mühlenweg Flurstück 581, Flur 7, Gemarkung Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Recht zur Errichtung, Unterhaltung und Betreibung einer Kabeltrasse (Leitungsrecht)) zugunsten der E.DIS AG für das Flurstück 581, der Flur 7, in der Gemarkung Walsleben auf einer Länge von ca. 15 m zu.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 20/15 - Kommunale Wohngebäude

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt der Erstellung eines Detailkonzeptes für eine „Energieinsel Walsleben“ zu und wird die erforderlichen Kofinanzierungsmittel in den Haushalt 2016 einstellen.

3.11. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 2. Dezember 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 26/15 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben entsprechend der vorliegenden Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

Beschluss 27/15 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt den Entwurf nebst dazugehöriger Begründung und Planzeichnung der 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Walsleben (Stand November 2015). Dieser Entwurf wird als Grundlage für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB verwendet.

Beschluss 28/15 - Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt, den beschlossenen Entwurf nebst dazugehöriger

Begründung und Planzeichnung der 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Walsleben (Stand November 2015) als Grundlage für die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 24/15 - Beschluss über eine Personalangelegenheit – geringfügige Beschäftigung für Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt die Weiterbeschäftigung des geringfügig Beschäftigten befristet bis zum 31.12.2016 und beauftragt das Amt Temnitz mit der entsprechenden Verlängerung des Arbeitsvertrages.

Beschluss 25/15 - Beschluss über Personalangelegenheiten – Jugendclub Walsleben

Die Gemeindevertretung die Fortführung der Beschäftigung der Betreuerin des Jugendclubs in Walsleben bis zum 31.12.2016.

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Verf. Nr. 4003F

Die Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung/Flurbereinigung Halenbeck, c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin teilt mit:

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes des Bodenordnungsverfahrens Halenbeck findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit

vom 26.01.2016 bis 28.01.2016
jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck, Pritzwalker Str. 40 (Dorfgemeinschaftshaus) statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom 09.02.2016 bis 11.02.2016

jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck, Pritzwalker Str. 40 (Dorfgemeinschaftshaus) statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung/Flurbereinigung Halenbeck c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin erhoben werden.

Neuruppin, 16. November 2015

gez. Banse
Fachvorstand

4.2. Erneuerung der A 24 zwischen AS Neuruppin (m) bis AS Kremmen (o), hier: Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststelle Stolpe teilt mit:

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, durch ihren Dienstleister, die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, die A 24 im Rahmen eines ÖPP-Projektes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erneuern. Um das angegebene Bauvorhaben ordnungsgemäß vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in

der Zeit vom 04.01.2016 bis zum 19.02.2016 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:
Vermessungsarbeiten.

Folgende Grundstücke im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind betroffen:

Amt Temnitz
Gemarkung Kränzlin Flur 1:
47/3, 46, 45/2, 30/1 ,82, 83, 102, 44/2, 39, 40, 42/2, 104

Gemarkung Dabergotz, Flur 2:
 129, 115, 121, 41/1, 42/1, 46/3, 43/1, 117, 44/3, 116,
 43/2, 120, 128, 153, 157, 123,45, 131
 Gemarkung Dabergotz, 3:
 20, 107, 23/8, 104, 36/2, 109, 112, 114, 116, 117,
 118, 65, 66, 38/2, 110, 41/1, 41/2, 42, 43/2, 44/2,
 23/7, 22, 115, 46, 63/3, 62/2, 61, 55, 47, 49, 69/3,
 120, 76/1, 76/2, 72, 74, 75/2, 56, 57, 59/2, 69/4, 87,
 89, 77/2, 129, 81/3, 80/4, 79/3, 78/4, 86/2, 131, 85,
 137, 140, 127, 144, 155, 156, 157, 158, 162, 161,
 160, 159
 Gemarkung Dabergotz, Flur 1:
 460, 459, 461, 296, 462, 300, 361, 363
 Gemarkung Dabergotz, Flur 5:
 45/4, 35/4, 36, 37, 38, 39, 30, 31/3, 32/4, 300, 302,
 298, 34/3, 9/4, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19,
 8/4, 4/2, 5/2, 6, 7, 259, 2/2, 8/5, 66, 137, 74, 138/3,
 138/2, 139/3, 140/2, 273, 276, 275, 139/4, 270, 272,
 275, 145/5, 240, 278, 148/3, 271, 274, 277, 144, 277
 236, 145/2, 239, 242, 244, 148/4, 149, 246, 238, 241,
 150/2, 151/7, 171/6, 163/2, 163/3, 249, 251, 162/1,
 164/3, 165, 254, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 183/3,
 164/2, 185/1, 171/2, 186/1, 188/1, 189/1, 255, 171/5,
 191/2, 184/2, 185/3, 186/3, 187/2, 188/3, 189/3,
 191/3
 Gemarkung Dabergotz, Flur 4:
 25, 26, 27/2, 30/5, 140, 142, 144, 37/3, 136, 116,
 138, 37/3, 30/2, 134, 56/3, 57/2, 133, 47/2, 48/2,
 49/2, 50/2, 115, 113, 112, 44, 45, 43, 42, 41, 109,
 110, 61/2, 51/3, 117, 119, 122, 124, 70, 69/2, 69/1,
 55/1, 120, 121, 123, 125, 62/2, 63, 64, 65/1, 38/3,
 126, 71, 128, 73/3, 73/4, 74/4, 75, 127, 130, 132,

74/3, 129, 81, 80, 83/2

Da die genannten Arbeiten im Interesse der
 Allgemeinheit liegen, hat das
 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die
 Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden
 (§ FStrG). Die Arbeiten können auch durch
 Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt
 werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten
 entstehende unmittelbare Vermögensnachteile
 werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld
 nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium
 des Innern Brandenburg auf Antrag des
 Landesbetriebes Straßenwesen die Entschädigung
 fest. Durch diese Untersuchung wird nicht über die
 Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats
 nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben
 werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur
 Niederschrift einzulegen beim

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
 Dienststätte Stolpe, Dezernat Planung BAB Stolpe,
 an der Autobahn A 16540 Hohen Neuendorf.

gez. Anja Becher
 Dezernat Planung BAB

4.3. Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Abstimmungsbehörde: Amt Temnitz,
 Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben,
 für die Gemeinden: Dabergotz, Märkisch Linden,
 Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und
 Walsleben
 Stimmkreis: 3

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für
 größere Mindestabstände von Windrädern sowie
 keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die

Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die
 Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des
 Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist
 des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes
 (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des
 Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle
 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem
 7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016
 durch Eintragung in die ausliegenden

Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht auch bei den zu Buchstabe A), Nummer 2 bis 7, angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 6. Juli 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 7. Juli 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in folgendem Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde, Amt Temnitz, (Nummer 1 bis 1) bis 6. Juli 2016, 16 Uhr und bei den weiteren Eintragungsstellen (Nummer 2 bis 7) bis 5. Juli 2016, 12 Uhr unterstützt werden:

	Abstimmungsbehörde:	Eintragungszeiten:
1	Amt Temnitz, Bergstraße 2, Zimmer 104, 16818 Walsleben	Di: 8 Uhr bis 12 Uhr u. 13 Uhr bis 18 Uhr Do: 8 Uhr bis 12 Uhr u. 13 Uhr bis 16 Uhr Fr: 8 Uhr bis 12 Uhr

	Eintragungsstelle:	Eintragungszeiten:
2	ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Dabergotz, Ulrich Krebs, Neue Straße 10, 16818 Dabergotz	nach tel. Terminvereinbarung: 0171 6022797
3	ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden, Detlef Scholz, Dorfstraße 81, 16818 Märkisch Linden Ortsteil Werder	nach telefonischer Terminvereinbarung: 033920 69344
4	ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Storbeck-Frankendorf, Hans-Jürgen Berner, Altdorf 35, 16818 Storbeck-Frankendorf Ortsteil Frankendorf	nach telefonischer Terminvereinbarung: 033924 70160
5	ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Temnitzquell, Johannes Oblaski, Dorfstraße 15, 16818 Temnitzquell Ortsteil Katerbow	nach telefonischer Terminvereinbarung: 033924 79846
6	ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Temnitztal, Thomas Voigt, Rotdornstraße 12, 16845 Temnitztal Ortsteil Garz	nach telefonischer Terminvereinbarung: 033928 70251
7	ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Walsleben, Burghard Gammel, Neuruppiner Straße 9, 16818 Walsleben	nach telefonischer Terminvereinbarung: 033920 69400

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg). Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder

gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen

Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt. Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg). Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut: „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg,

1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen,
Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. den aktuellen Windkrafterlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.
 Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Thomas Jacob	Charis Riemer
Glietzer Dorfstraße 11	Dorfstraße 27 b
15913 Märkische Heide	16818 Netzeband

Hans-Jürgen Klemm	Dr. Winfried Ludwig
Havelstraße 9	Wilmersdorfer
	Straße 24
16348 Wandlitz	14547 Beelitz
	OT Fichtenwalde

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
 Klein-Bademeuseler
 Straße 21
 03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling
 Angermünder Straße 2
 16278 Angermünde

Waltraud Plarre
 Neuhäuser Straße 18
 14797 Kloster Lehnin
 OT Lehnin

Walsleben, 3. Dezember 2015

Die Abstimmungsbehörde

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Dr. Regina Pankrath
 Zur Dorfstraße 11
 15806 Zossen OT
 Schünow

Wolfgang Loof
 Lindower Dorf-
 straße 25
 14913 Niedergörsdorf
 OT Lindow

Lutz Ittermann
 Kräuterweg 12
 15518 Steinhöfel

(Siegel)

4.4. Neues Bundesmeldegesetz

Mit Wirkung vom 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Damit ist die Regelungskompetenz für das Melderecht von den Ländern auf den Bund übergegangen. In diesem Zusammenhang sind u.a. Mitwirkungspflichten und Auskunftsansprüche für Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber eingeführt worden. So ist der Wohnungsgeber nun gemäß § 19 BMG verpflichtet, bei der An- und Abmeldung, letzteres grundsätzlich nur bei Verzug ins Ausland, mitzuwirken. Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Dieser ist zum Beispiel der Wohnungs-/Hauseigentümer, der die Wohnung bzw. das Haus vermietet, Wohnungsbaugesellschaften, aber auch Hauptmieter für

Personen, die zur Untermiete wohnen. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich zu bestätigen. Die entsprechende Wohnungsgeberbescheinigung finden Sie unter www.amt-temnitz.de, Rubrik Service→Formulare→Einwohner- und Meldewesen. Die meldepflichtige Person hat diese Bestätigung der zuständigen Meldebehörde künftig bei der Anmeldung vorzulegen.

Weitere umfassende Informationen zum Bundesmeldegesetz und den damit verbundenen Neuregelungen finden Sie auf nachstehendem Link: http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/meldewesen_node.html

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.

Es ist Weihnachten.

Eine Zeit der Besinnung und der Freude.

Eine Zeit für Wärme und Frieden.

Und vor allem auch eine Zeit der Dankbarkeit.

Frohe und besinnliche Festtage sowie Glück und Gesundheit im kommenden Jahr wünschen Ihnen die Amtsdirektorin und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes Temnitz sowie der Amtsausschuss des Amtes Temnitz.

*Susanne Dorn
Amtsdirektorin
des Amtes Temnitz*

*Thomas Voigt
Vorsitzender des Amtsausschusses
des Amtes Temnitz*

Dezember 2015